

mal und unvermutet im Jahre mindestens zweimal geprüft und hierüber Protokolle aufgenommen werden,

17. daß die Gebühren nicht für Ausgaben verwendet und die Bürokassen für kleine Ausgaben regelmäßig abgerechnet werden,
18. daß das öffentliche Vermögen, das die Haushaltsorganisation verwaltet, ordnungsgemäß gekennzeichnet, in den Inventarverzeichnissen und in der Anlagenkartei vollständig erfaßt, bewertet, bilanziert, wertmäßig fortgeschrieben und mit der Verwaltungsbuchführung abgestimmt wird,
19. daß die angeordneten Inventuren vollständig und formgerecht durchgeführt und hierüber Protokolle angefertigt werden,
20. daß alle Vorräte ordentlich bewirtschaftet und nachgewiesen werden,
21. daß alle Belege, Unterlagen und Urkunden der Haushaltswirtschaft sorgfältig aufbewahrt und vor Beschädigungen und Verlusten geschützt werden.

§ 7

(1) Der Haushaltsbearbeiter ist für die Erfüllung aller in den §§ 5 und 6 genannten Aufgaben verantwortlich. Er wird für alle von ihm vertretenen Maßnahmen und Unterlassungen, die zu einer Gefährdung oder Schädigung des Haushalts und des öffentlichen Vermögens führen, nach den geltenden Bestimmungen bestraft oder im Wege der Dienstaufsicht zur Verantwortung gezogen. Er hat für die der Haushaltswirtschaft schuldhaft zugefügten Schäden Ersatz zu leisten.

(2) Angestellte, die, ohne den Haushaltsbearbeiter zu beteiligen, Maßnahmen treffen, die zu einer Schädigung des Staatshaushaltes oder des öffentlichen Vermögens führen, sind für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig und werden nach den geltenden Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

§ 8

(1) Um die Aufgaben verantwortlich durchführen zu können, dürfen die dem Haushaltsbearbeiter zugeordneten Mitarbeiter ohne seine Zustimmung nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die außerhalb seines Aufgabengebietes liegen.

(2) Die Arbeitsgebiete seiner Mitarbeiter hat der Haushaltsbearbeiter durch schriftliche Anweisungen genau abzugrenzen.

§ 9

(1) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches kann der Haushaltsbearbeiter auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft Anordnungen erteilen, die für alle Mitarbeiter der Haushaltsorganisation, zu der der Haushaltsbearbeiter gehört, verbindlich sind.

(2) Werden die Anordnungen des Haushaltsbearbeiters übergangen oder wird gegen sie verstoßen, so hat der Haushaltsbearbeiter solche Fälle dem Leiter der Haushaltsorganisation schriftlich zu melden. Der Leiter der Haushaltsorganisation ist verpflichtet, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Stellt der Leiter der Haushaltsorganisation die gemeldeten Mängel nicht ab und zieht er die Schuldigen nicht zur Verantwortung, so hat der Haushaltsbearbeiter sofort der übergeordneten Haushaltsorganisation direkt Mitteilung zu machen.

§ 10

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Haushaltsbearbeiter und dem Leiter der Haushaltsorganisation in Fragen, die die Haushaltswirtschaft betreffen, entscheidet die übergeordnete Haushaltsorganisation endgültig.

§ 11

(1) Soll der Haushaltsbearbeiter eine Anordnung ausführen, die einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt, so muß er den Sachverhalt, ohne die Anordnung auszuführen, unverzüglich der übergeordneten Haushaltsorganisation melden.

(2) Verstößt eine Anordnung des Leiters der Haushaltsorganisation außer in Fällen des Abs. 1 gegen Vorschriften auf dem Gebiete der Haushaltswirtschaft, so ist der Haushaltsbearbeiter verpflichtet, vor Ausführung der Anweisung den die Anweisung erteilenden Leiter schriftlich auf die Ordnungswidrigkeit seiner Anordnung aufmerksam zu machen; Bestätigt der Leiter diese Anordnung trotzdem schriftlich, so führt sie der Haushaltsbearbeiter aus und meldet den Sachverhalt unverzüglich direkt der übergeordneten Haushaltsorganisation.

(3) Die übergeordnete Haushaltsorganisation ist verpflichtet, Verstöße gegen die Gesetze oder sonstigen Vorschriften innerhalb einer Woche zu untersuchen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Haushaltsbearbeiter ist von den Maßnahmen zu unterrichten.

(4) Der Haushaltsbearbeiter, der die übergeordnete Haushaltsorganisation über gesetz- oder ordnungswidrige Anweisungen seines Leiters nicht unterrichtet, trägt für die Ausführung solcher Anordnungen die gleiche Verantwortung wie der Leiter, der die gesetz- oder ordnungswidrige Anordnung erteilt hat.

(5) Die Leiter und Haushaltsbearbeiter der übergeordneten Haushaltsorganisation, die auf Meldungen fachlich unterstellter Haushaltsorganisationen über gesetz- oder ordnungswidrige Anordnungen nichts unternehmen, werden in der gleichen Weise zur Rechenschaft gezogen wie diejenigen, welche die gesetz- oder ordnungswidrigen Anordnungen erteilt haben.

(6) Die Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß auch für § 9.

§ 12

(1) Das zuständige Finanzorgan ist zur Anleitung und Kontrolle der Haushaltsbearbeiter verpflichtet und für ihre Schulung verantwortlich.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Durchführung einer einheitlichen Schulung zu sorgen.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen
Der Ministerpräsident I. V.: R u m p f
G r o t e w o h l Staatssekretär